

Aktueller Stand:

1. Änderung ausgefertigt am 03.12.2015 und am 09.12.2015 bekanntgemacht

2. Änderung ausgefertigt am 15.12.2016 und am 28.12.2016 bekanntgemacht

3. Änderung ausgefertigt am 17.12.2020 und am 23.12.2020 bekanntgemacht

Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Borsfleth (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2010 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden in einem Haushalt oder einem Wirtschaftsbetrieb im Gemeindegebiet.
- (2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde (sog. Kampfhunde). Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 HundeG erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder einen Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet am letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht am letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats der Abmeldung.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht am letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

Aktueller Stand:

1. Änderung ausgefertigt am 03.12.2015 und am 09.12.2015 bekanntgemacht

2. Änderung ausgefertigt am 15.12.2016 und am 28.12.2016 bekanntgemacht

3. Änderung ausgefertigt am 17.12.2020 und am 23.12.2020 bekanntgemacht

§ 4
Erhebungszeitraum, Festsetzung und
Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit der Begründung der Steuerpflicht nach § 3.
- (3) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit, im Übrigen vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zu zahlen.
- (4) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und zu den Fälligkeiten gemäß Abs. 3 fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 5
Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:
 - für den ersten Hund 36 Euro
 - für den zweiten Hund 48 Euro
 - für jeden weiteren Hund 60 Euro
- (2) Die Steuer für die im § 1 Abs. 2 genannten Hunde (gefährliche Hunde) beträgt abweichend von Abs. 1 im Kalenderjahr:
 - für den ersten Hund 360 Euro
 - für den zweiten Hund 480 Euro
 - für jeden weiteren Hund 600 Euro
- (3) Hunde, die von der Steuer nach § 7 befreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 6
Allgemeine Voraussetzungen für
Steuerbefreiung

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung nach § 7 sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und Abs. 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuerbefreiung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendervierteljahres.

Aktueller Stand:

- 1. Änderung ausgefertigt am 03.12.2015 und am 09.12.2015 bekanntgemacht**
 - 2. Änderung ausgefertigt am 15.12.2016 und am 28.12.2016 bekanntgemacht**
 - 3. Änderung ausgefertigt am 17.12.2020 und am 23.12.2020 bekanntgemacht**
-

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten eines Hundes,

1. der für den Schutz und die Hilfe Blinder oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich ist. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „G“, „B“, „aG“, „H“, „BL“ oder „Gl“ besitzen,
2. der die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt hat und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung steht,
3. der als Diensthund staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, gehalten wird.

§ 8 Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Haltung - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zu gewachsen ist - innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse und des Alters des Hundes schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 3 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbegünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Im Fall der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

§ 9 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 Euro (gemäß Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Horst-Herzhorn) ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

Aktueller Stand:

1. Änderung ausgefertigt am 03.12.2015 und am 09.12.2015 bekanntgemacht

2. Änderung ausgefertigt am 15.12.2016 und am 28.12.2016 bekanntgemacht

3. Änderung ausgefertigt am 17.12.2020 und am 23.12.2020 bekanntgemacht

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder im Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 1 KAG i.V.m. § 93 Abgabenordnung /AO).
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Hundehalter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Formulare innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 11 KAG i.V.m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Formulare wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 8 bzw. § 9 dieser Satzung nicht berührt.
- (3) Für die Durchführung der Steueraufsicht und -prüfung gelten im Übrigen die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der AO, insbesondere § 84 LVwG sowie §§ 90, 93, 97 und 99 AO.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim örtlichen Tierschutzverein, den Ordnungsbehörden und der Polizei vorhanden sind, zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten bzw. hat das Recht auf Speicherung der Daten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter entgegen
 1. § 8 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 3. § 8 Abs. 2 und 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 4. § 10 Abs. 1 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt, oder
 5. § 10 Abs. 2 die von der Gemeinde übersandten Formulare nicht oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt und an die Gemeinde zurücksendet.
- (2) Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Aktueller Stand:

1. Änderung ausgefertigt am 03.12.2015 und am 09.12.2015 bekanntgemacht

2. Änderung ausgefertigt am 15.12.2016 und am 28.12.2016 bekanntgemacht

3. Änderung ausgefertigt am 17.12.2020 und am 23.12.2020 bekanntgemacht

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 08.04.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2004, außer Kraft.

Borsfleth, den 03.12.2015

Gemeinde Borsfleth

Peter Mohr
Bürgermeister